

SATZUNG

zur Entsorgung von Grüngut in der Stadt Töging a. Inn

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung pflanzlicher Abfälle auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1. Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
2. Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abnahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Abs. 1 definiert)
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Feststellungen sind zu berücksichtigen.
4. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Eigenkompostierung

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grüngutentsorgung durch die Stadt Töging a. Inn

1. Die Stadt Töging a. Inn entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und angelieferte Grüngut an der Erhartinger Straße 35.
2. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Töging a. Inn Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Töging a. Inn

Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Töging a. Inn ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigen gewerblichen Garten-, Landschafts- und Obstbaubetrieben ausgeschlossen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Töging a. Inn sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

1. Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer privaten Entsorgungsanlage zugeführt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtungen der Stadt Töging a. Inn anzuschließen (Anschlusszwang).
2. Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer privaten Grüngutentsorgungsanlage zugeführt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücksberechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn zu überlassen (Überlassungszwang).
3. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Grüngut weder errichten noch betreiben. Das Recht, Grüngut durch Eigenkompostierung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 7

Eigentumsübertragung

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungsanlage der Stadt Töging a. Inn gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt Töging a. Inn über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Anlieferung von Grüngut

1. Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in die Grüngutentsorgungsanlage an der Erhartinger Straße 35 gebracht.
2. Die Stadt Töging a. Inn informiert die Besitzer durch ortsübliche Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und die Öffnungszeiten der Grüngutanlage.
3. Der angelieferte Rasenschnitt sowie das Fallobst wird landwirtschaftlich verwertet.
4. Das Strauchschnittgut wird gehäckselt und einer Kompostieranlage zugeführt.

§ 9

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an der amtlichen Anschlagstafel der Stadt Töging a. Inn. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 10

Gebühren

Die Stadt Töging a. Inn kann für die Benutzung ihrer öffentlichen Grüngutentsorgungsanlagen Gebühren erheben. Dies erfolgt nach Maßgabe einer dafür zu erlassenden Gebührensatzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt.
2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.1993 zur Entsorgung von Grüngut außer Kraft.

Töging a. Inn, 29.10.2002

Krebes
Erster Bürgermeister

